

HAUS- & BADEORDNUNG FÜR DEN BADEPARK ELMSHORN



Für Fitness, Gesunderhaltung und Freizeitspaß bieten die Stadtwerke Elmshorn mit dem Badepark ein vielseitiges Angebot an. Die Mitarbeiter der Stadtwerke Elmshorn beraten Sie fachkundig; sie nehmen aber auch gern Wünsche und Anregungen entgegen. Vor allem zu Ihrer Sicherheit bitten wir, die Benutzungsordnung und die Ratschläge unserer Mitarbeiter zu beachten.

I. Allgemeine Bestimmungen

Benutzung der Bäder

1. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte haben Sie Anspruch auf die Nutzung unserer Bäder und aller sonstigen Einrichtungen und erkennen diese Badeordnung sowie alle zur Aufrechterhaltung der Sicherheit erforderlichen Maßnahmen als verbindlich an. Die jeweils gültigen Preise und die Badezeiten finden Sie im Aushang.
2. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass gelöste Eintrittskarten nicht zurückgenommen werden können und wir für verlorene Eintrittskarten keinen Ersatz leisten. Einzelkarten berechtigten zum einmaligen Eintritt in das jeweilige Bad. Fristen von Dauerkarten werden nicht verlängert. Zehnerkarten sind gültig bis zur nächsten Preisänderung. Freibadkarten sind nur eine Saison gültig.
3. Vom Besuch des Badeparks und der Vor- und Aufenthaltsräume sind Personen, die Tiere mitführen, und Personen, die unter Einfluß berauschender Mittel stehen, ausgeschlossen. Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden, werden zur Sauna, zur Schwimmhalle, zum Freibad und den dazugehörigen Einrichtungen nicht zugelassen. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson zu empfehlen.
4. Die Stadtwerke Elmshorn sind berechtigt, den allgemeinen Badebetrieb z.B. für Veranstaltungen, Trainings- und Schulbetrieb und Umbaumaßnahmen einzuschränken. Ansprüche aus diesem Grunde gegen die Stadtwerke Elmshorn sind ausgeschlossen.
5. 20 Minuten nach Kassenschluss ist Badeschluss. Sie werden dann durch das Aufsichtspersonal gebeten, die Schwimmbecken zu verlassen.
6. Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
7. Das Essen und Trinken ist im Hallenbad nur in den dafür vorgesehenen Räumen, im Freibad nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches und in der Sauna nur im Aufenthaltsraum gestattet. In den selben Bereichen ist auch das Rauchen nicht gestattet.
8. Badegäste, die gegen die Bestimmungen dieser Badeordnung handeln oder Anweisungen unserer Mitarbeiter nicht beachten, können im Einzelfall zeitlich begrenzt oder auch dauernd von der Benutzung unserer Bäder ausgeschlossen werden.

II. Haftung

1. Die Stadtwerke Elmshorn sowie ihre Mitarbeiter haften im Schadensfall nur dann, wenn der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist.
2. Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr.
3. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Badeanlagen mitgebrachten Gegenstände wird nicht gehaftet.
4. Fundgegenstände sind bei dem Personal des Badeparks abzugeben. Für Fundgegenstände gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

III. Bestimmungen für unserer Badegäste

Für einen angenehmen Aufenthalt in unseren Bädern sind gegenseitiges Verständnis und Rücksichtnahme gegenüber anderen Besuchern erforderlich.

Deshalb sind folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen wegen der damit verbundenen Verletzungsgefahr nicht mitgebracht werden.

2. Nichtschwimmer dürfen nur die für sie vorgesehenen Becken benutzen. Bitte beachten Sie die Wassertiefenangaben, denn nur Schwimmer können sich im tiefen Wasser sicher bewegen.
3. Die Benutzung der von uns angebotenen Einrichtungen (Sprunganlagen, Rutschen, Spiel- und Sportgeräte) geschieht auf eigene Gefahr und verlangt Umsicht sowie Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste. Bitte beachten Sie die Benutzungsvorschriften an den Rutschen. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - der Sprungbereich frei ist,
 - nur eine Person das Sprungbrett betritt,
 - das Wippen nicht gestattet ist.Wenn Besucher bei der Benutzung dieser Geräte Schaden verursachen, haften sie dafür.
4. Erfordert der allgemeine Badebetrieb eine Einschränkung der Sport- und Spielmöglichkeiten, können unsere Mitarbeiter die Nutzung begrenzen.
5. Im Interesse der Hygiene ist eine gründliche Körperreinigung vor dem Baden erforderlich.
6. Der Aufenthalt in unseren Bädern ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft der Schwimmmeister.
7. Die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonwiedergabegeräten oder Fernsehgeräten ist nur in den dafür gesondert ausgewiesenen Bereichen der Bäder erlaubt.
8. Mit Ausnahme der sogenannten Augenschutzbrillen ist die Benutzung von Schwimmhilfen, Bällen, Schwimmflossen, Taucherbrillen etc. nur mit der Zustimmung der Aufsicht erlaubt. Die Benutzung erfolgt allerdings auf eigene Gefahr.

IV. Hinweise für Serviceleistungen

1. Das Fotografieren und Filmen ist in den Bädern für unsere Badegäste erlaubt. Allerdings dürfen fremde Personen nur mit deren Einwilligung fotografiert oder gefilmt werden. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren einer vorherigen Genehmigung durch die Werkleitung der Stadtwerke Elmshorn. Einige Bereiche des Schwimmbades werden vom Betreiber Video überwacht.
2. Die Benutzung von Selbstbedienungsschränken geschieht auf eigenes Risiko. Die Schränke dürfen über Nacht nicht verschlossen bleiben. Über Nacht geschlossene Schränke werden geöffnet. Die in diesem Zeitraum aufbewahrten Gegenstände werden sichergestellt und können beim Badepersonal abgeholt werden. Eine Haftung für die aufbewahrten Gegenstände erfolgt jedoch nicht. Auf Wunsch erklären unsere Mitarbeiter die Bedienung der Schränke.
3. Schwimmunterricht wird als Einzel- und Gruppenunterricht erteilt.
4. Einen uneingeschränkten Gesundheitszustand setzen wir allgemein, aber insbesondere bei unseren Kursangeboten voraus. Bei Fragen steht Ihnen auch Ihr Hausarzt zur Verfügung.
5. Fahrräder, Mopeds oder andere Fahrzeuge dürfen nur auf dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Die Stadtwerke haften nicht für Verlust oder Beschädigung.
6. Behandeln Sie bitte von den Stadtwerken entlehene Gegenstände pfleglich und geben Sie diese vor Verlassen des Bades zurück. Bei Beschädigung ist Ersatz zu leisten.

V. Sauna und Sonnenstudios

1. Vor Benutzung der Saunaeinrichtungen und der Sonnenstudios empfiehlt es sich, einen Arzt zu befragen. Wir bitten um Beachtung der aushängenden Sauna- und Sonnenbenutzungsregeln. Die Benutzung der Solarien ist erst ab 18 Jahren gestattet.

2. Im Saunaraum werden Aufgüsse grundsätzlich nur durch das Badepersonal ausgeführt. Eigene Badeessenzen dürfen nicht verwendet werden.

VI. Sonderbestimmungen für Vereine, Schulen und sonstige Gruppen

1. **Teilnehmerkreis**
Die Badeanlagen stehen neben dem öffentlichen Badebetrieb auch den Elmshorner Schwimmsport treibenden Vereinen, Schulen und sonstigen anerkannten Gruppen zur Durchführung von Schwimm- und Trainingsstunden zur Verfügung. Die Nutzungszeiten werden im Einvernehmen mit den Beteiligten durch die Stadtwerke festgelegt. Die Zulassung kann auf Teile der Badeanlagen beschränkt werden. An den Übungsstunden dürfen nur Angehörige der betroffenen Vereine bzw. Gruppen teilnehmen.
2. **Benutzungsentgelte**
Die Nutzungsentgelte für die Übungsstunden und Veranstaltungen werden nach Maßgabe der Entgeltordnung erhoben.
3. **Aufsicht**
Die Übungsstunden dürfen nur unter Aufsicht eines hierfür befähigten Leiters durchgeführt werden. Der Übungsleiter trägt allein die volle Verantwortung für die geordnete Durchführung des Übungsbetriebes, die Sicherheit der Teilnehmer, die Einhaltung der Nutzungsordnung und die ordnungsgemäße Behandlung der Einrichtungsgegenstände. Beanstandungen hinsichtlich der Einrichtungsgegenstände hat der Übungsleiter dem Aufsichtspersonal unverzüglich mitzuteilen. Die Stadtwerke Elmshorn sind nicht verpflichtet, Aufsichtspersonen zu stellen. Das Recht der Überwachung bleibt vorbehalten.
4. **Haftung der Gruppen**
Die Vereine, Schulen und Gruppen sind verpflichtet, alle Personen einschließlich der Lehr- und Aufsichtspersonen, die an den Schwimm- und Übungsstunden teilnehmen, gegen Unfall bei Benutzung der Badeanlagen zu versichern. Auf Verlangen der Verwaltung ist der Abschluss einer solchen Versicherung nachzuweisen. Die Benutzer sind verpflichtet, die Stadt bei einer etwaigen Inanspruchnahme durch Dritte von Schadenersatzleistungen freizustellen. Bei Beschädigungen der vorhandenen Einrichtungen haften die Vereine, Schulen und Gruppen neben dem unmittelbaren Schädiger für den Schaden.
5. **Zu widerhandlung gegen die Nutzungsordnung**
Die Stadtwerke Elmshorn sind berechtigt, einem Verein bzw. einer Gruppe die Benutzung der Badeanlagen zu untersagen, wenn
 - andere als die im Teilnehmerkreis genannten Personen an den Übungsstunden teilnehmen,
 - gegen die Nutzungsordnung verstoßen wird,
 - eine ordnungsgemäße Aufsicht nicht gewährleistet ist.

VIII. Ausnahme

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

IX. Inkrafttreten

1. Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01. September 2003 in Kraft.
2. Am gleichen Tage tritt die bisherige Nutzungsordnung außer Kraft.

